

Berufungsordnung

Vom 3. November 2016

Auf Grundlage von § 59 Abs. 3 und § 60 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. 2013, S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert wurde, beschloss das Rektorat der Technischen Universität Dresden am 11. Oktober 2016 folgende Berufsungsordnung (BO TUD):

Präambel

Die Berufsungsentscheidung stellt eines der zentralen hochschulinternen Steuerungsinstrumente für die Qualitätssicherung und Profilbildung der Technischen Universität Dresden in Lehre und Forschung dar. Ziel der Technischen Universität Dresden ist es, exzellente Ergebnisse in Lehre und Forschung mit einer internationalen Professorenschaft, in der Frauen und Männer gleichgestellt sind, zu gewährleisten. Die Technische Universität Dresden verbürgt sich für eine allgemeine Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere auch der Bewerbenden mit Behinderungen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Technischen Universität Dresden. § 105 SächsHSFG und die Ordnung über das Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Technischen Universität Dresden vom 31. Juli 2008, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 06/2008 vom 07. August 2008, bleiben unberührt.

§ 2

Besetzung und Funktionsbeschreibung von Professuren

(1) Der Fakultätsrat ist berechtigt, dem Rektorat einen Vorschlag zur Besetzung von Professuren zu unterbreiten. Im Übrigen ist vor der Entscheidung gemäß den Absätzen 4 bis 6 der Fakultätsrat zu hören.

(2) Der Vorschlag ist spätestens zwei Jahre und drei Monate vor dem Freiwerden der Stelle aufgrund des Eintritts einer Professorin oder eines Professors in den Ruhestand, sonst mit dem Bekanntwerden des Freiwerdens der Stelle, zu unterbreiten.

(3) Gegenstand des Vorschlages ist neben einem Entwurf eines Ausschreibungstextes eine Stellungnahme, insbesondere

1. zur Einordnung der Professur in die Entwicklungsplanung der Fakultät und der TU Dresden,
2. zur Bedeutung der Professur für Lehre und Forschung, einschließlich der Bedeutung für den jeweiligen Bereich,
3. zur Bedeutung der Professur in Sachsen sowie zur nationalen und internationalen Bedeutung,
4. zur Abgrenzung der Funktionsbeschreibung zu anderen, insbesondere künftig neu zu besetzenden Professuren der Fakultät, sowie zur möglichen fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit,
5. zu den fakultätsinternen beabsichtigten Ausstattungszusagen,
6. zur Funktionsbeschreibung.

(4) Das Rektorat beschließt unter Beachtung des Entwicklungsplans der TU Dresden, ob eine frei werdende Stelle nicht mehr besetzt wird oder welcher Fakultät sie zugeordnet wird. Es legt die Funktionsbeschreibung, einschließlich des Umfangs der Aufgabenwahrnehmung in Lehre und Forschung, im Benehmen mit dem Fakultätsrat fest. Bei der Besetzung einer Professur mit einer umfangreichen Wahrnehmung von Aufgaben an einer überwiegend fremdfinanzierten Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung ohne Berufungsrecht ist die Stellungnahme der Einrichtung in die Entscheidung einzubeziehen.

(5) Für den Fall, dass das Rektorat dem Vorschlag des Fakultätsrats zur Einrichtung oder zur Funktionsbeschreibung nicht folgen will, hört es den Fakultätsrat vor der endgültigen Entscheidung erneut an bzw. setzt sich mit ihm bezüglich der Funktionsbeschreibung ins Benehmen.

(6) Das Rektorat trifft bei einem Freiwerden der Stelle aufgrund des Eintritts einer Professorin oder eines Professors in den Ruhestand die Festlegung zur Wiederbesetzung oder Neuuzuordnung einer Stelle spätestens zwei Jahre vor dem Freiwerden der Stelle.

§ 3 Ausschreibung

(1) Das Rektorat fordert die Fakultät spätestens 18 Monate vor dem Freiwerden der Stelle aufgrund des Eintritts in den Ruhestand auf, den Entwurf des Ausschreibungstextes zu aktualisieren, sonst umgehend, den Ausschreibungstext zu entwerfen. Der Ausschreibungstext ist in der Regel in Deutsch und in Englisch vorzulegen; Ausnahmen sind zu begründen.

(2) Professuren werden frühestmöglich, beim Freiwerden der Stelle aufgrund des Eintritts einer Professorin oder eines Professors in den Ruhestand spätestens zwölf Monate zuvor, öffentlich und in der Regel international vom Rektorat ausgeschrieben. Auf die Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht gemäß §§ 59 Abs. 2 Satz 2, 61 SächsHSFG, § 27 der Grundordnung der TU Dresden vom 24. September 2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 11/2016 vom 21. Juli 2016 (GO TUD) sowie § 19 Abs. 3 dieser Ordnung wird verwiesen.

(3) Der Ausschreibungstext muss folgende Angaben enthalten:

1. die Zuordnung der Professur zu einer Fakultät,

2. den Aufgabenbereich, insbesondere die wahrzunehmenden Lehr- und Forschungsaufgaben,
3. die Berufungsvoraussetzungen an die Bewerberinnen und Bewerber nach dem SächsHSFG,
4. die der Funktionsbeschreibung entsprechenden fach- und stellenspezifischen Berufungsvoraussetzungen,
5. die vorgesehene Wertigkeit,
6. den Zeitpunkt der Besetzung,
7. bei Stellen mit Dauerstellenoption nach einer zunächst befristeten Besetzung (sog. Tenure-Track-Professuren), bei Befristung von Professuren, bei Besetzung von Professuren im Angestelltenverhältnis oder einer Berufung auf Probe einen Hinweis auf diese Besonderheiten.

(4) Zu den fach- und stellenspezifischen Berufungsvoraussetzungen können Erfahrungen auf bestimmten Fachgebieten, Erfahrungen in der Krankenversorgung, internationale Lehr- und Forschungserfahrungen, Eignung und Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit sowie zur englischsprachigen Lehre, Erfahrungen bei der Einwerbung von Forschungsmitteln, Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement, besondere Personalführungskompetenz, Erfahrungen zur Studienreform, besondere hochschuldidaktische Qualifizierung oder ein besonderes nachgewiesenes Engagement in der Lehre zählen.

(5) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass gleichermaßen Bewerberinnen wie Bewerber sowie Menschen mit Behinderungen angesprochen werden und Personen aus dem Ausland zu einer Bewerbung motiviert werden.

(6) Eine Freigabe des Rektorates zur Veröffentlichung des Ausschreibungstextes erfolgt nach schriftlichem positiven Votum der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, in dem die besondere Ansprache von (Nachwuchs-) Wissenschaftlerinnen sowie die gendergerechte Formulierung zu bewerten sind.

§ 4 Aktive Suche

(1) Die Fakultäten sollen unmittelbar nach der Entscheidung des Rektorates zur Freigabe der Stelle und vor Ausschreibung der Professur mit der Suche nach qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beginnen. Sie werden hierbei durch die Verantwortlichen für aktives Rekrutieren unterstützt.

(2) Die Berufungskommission soll geeignete, international anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auffordern, sich zu bewerben. Sie kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch die erforderlichen Schritte zur Suche geeigneter Personen im In- und Ausland veranlassen.

(3) Ziel der aktiven Suche ist es insbesondere, Professorinnen in Bereichen zu gewinnen, in denen Wissenschaftlerinnen unterrepräsentiert sind. Eine Unterrepräsentanz ist anzunehmen, wenn der Anteil an Professorinnen in der Fakultät unterhalb des bundesdurchschnittlichen Anteils der habilitierten Wissenschaftlerinnen der Fachdisziplin liegt. Der Bundesdurchschnitt ist anhand statistischer Angaben der letzten fünf Jahre zu ermitteln. Durch aktive Suche können auch geeignete schwerbehinderte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewonnen werden.

(4) Bewarb sich auf Professuren in Fakultäten, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, bis zum Ende der Ausschreibungsfrist keine Wissenschaftlerin, hat die Berufungskommission zwingend Maßnahmen zur aktiven Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen einzuleiten und zu dokumentieren.

§ 5

Berufungsbeauftragte

(1) Das Rektorat bestellt mindestens eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten; sie sind der Rektorin bzw. dem Rektor zugeordnet. Die Berufungsbeauftragten wirken in den Berufungsverfahren ohne Stimmrecht mit. Sie berichten der Rektorin bzw. dem Rektor regelmäßig über den aktuellen Stand der Berufungsverfahren und bereiten deren Entscheidungen in Berufungsverfahren vor. Sie beraten die Fakultäten hinsichtlich der relevanten rechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Berufungsbeauftragten unterstützen die Rektorin bzw. den Rektor in ihrer bzw. seiner zentralen Verantwortung für das gesamte Berufungsgeschehen. Insbesondere achten die Berufungsbeauftragten darauf, dass die Pläne zur strategischen Entwicklung der Hochschule unter Berücksichtigung des Entwicklungsplanes der Fakultät sowie die bei der Zuweisung und in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission berücksichtigt werden.

(3) Die Berufungsbeauftragten achten darauf, dass der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt wird, das Verfahren transparent ist und die Bewerberinnen bzw. Bewerber zeitnah über den Verfahrensstand informiert werden.

(4) Die Berufungsbeauftragten sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommissionen teilzunehmen; sie sind wie stimmberechtigte Mitglieder zu laden und zu informieren. Sie können alle die Verfahren betreffenden Unterlagen einsehen.

(5) Die Berufungsbeauftragten werden durch die Zentrale Universitätsverwaltung administrativ unterstützt.

§ 6

Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Der Berufungskommission gehören in der Regel fünf Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, zwei Studierende stimmberechtigt und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung mit beratender Stimme an. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anzahl der Mitglieder erhöht werden. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt dabei über die Mehrheit von einem Sitz.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren dürfen nur als Mitglieder der Berufungskommission und zwar in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eingesetzt werden, wenn ihnen mit der Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor das Recht zur Mitwirkung in Berufungskommissionen übertragen wurde.

(3) Der Berufungskommission muss mindestens ein externes Mitglied, in der Regel eine Professorin oder ein Professor aus einem für das Berufungsgebiet relevanten wissenschaftlichen Fachgebiet, angehören. Einer der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer soll Mitglied einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dresden sein.

(4) Ist einer Professur die Wahrnehmung von Aufgaben an einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung ohne Berufungsrecht zugewiesen, soll mindestens ein Mitglied der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Berufungskommission angehören.

(5) Ist einer Professur weitgehend die Wahrnehmung von Aufgaben an einer überwiegend fremdfinanzierten Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung ohne Berufungsrecht zugewiesen, sollen mindestens drei Mitglieder, davon zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, in der Berufungskommission auf Vorschlag der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung benannt werden.

(6) Der Berufungskommission sollen im Regelfall mindestens drei Frauen, davon mindestens eine Professorin, in begründeten Ausnahmefällen mindestens eine Frau, angehören. Wird eine Frau aufgrund dieser Quotierungsvorschrift überdurchschnittlich in Anspruch genommen, ist sie durch die Fakultät angemessen zu entlasten.

(7) Für den Fall des Ausscheidens aus der Berufungskommission können für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bis zu zwei Ersatzmitglieder, für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden je ein Ersatzmitglied namentlich benannt werden. Eine Vertretung von Kommissionsmitgliedern ist ausgeschlossen.

(8) Gäste können an den Sitzungen der Berufungskommissionen teilnehmen, wenn fachliche Gründe dies erfordern, insbesondere wenn eine Professur zu besetzen ist, mit der zugleich die Besetzung einer Stelle als Direktorin oder Direktor einer Klinik verbunden ist.

(9) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind wie die Mitglieder zu laden und zu informieren. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist zu Anträgen berechtigt.

(10) Die Berufungskommission kann zur Protokollführung ein weiteres Mitglied der Universität hinzuziehen, das zuvor ausdrücklich über die Vertraulichkeit des Verfahrens belehrt wurde.

§ 7

Einsetzung der Berufungskommission und Bestellung der bzw. des Vorsitzenden

(1) Der Fakultätsrat setzt die Berufungskommission, einschließlich der Ersatzmitglieder, nach Anhörung des Rektorats ein. Ist einer Professur die Wahrnehmung von Aufgaben an einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung ohne Berufungsrecht zugewiesen, hört das Rektorat die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung vor seiner Stellungnahme an. Über die Zulassung von Gästen zu den Sitzungen der Berufungskommission entscheidet ebenfalls der Fakultätsrat nach Anhörung des Rektorates.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor bestimmt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Kommt das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht zustande, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor über den Vorsitz.

§ 8

Sitzungen der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission ist in der Regel spätestens sechs Wochen nach Ende der Ausschreibungsfrist erstmalig einzuberufen.

(2) In Ausnahmefällen kann ein Kommissionsmitglied zur Beratung und Abstimmung über Videokonferenz zugeschaltet werden, sofern eine Datenübertragung über den Dienst des Deutschen Forschungsnetzes (DFN) erfolgt und sichergestellt ist, dass die Mitwirkung der bzw. des Zugeschalteten nicht beeinflusst wird. Eine Stimmabgabe der bzw. des per Videokonferenz Zugeschalteten bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag ist ausgeschlossen.

(3) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Die Beteiligten werden von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Eine Einsichtnahme von Gästen der Berufungskommission in die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber ist ausgeschlossen.

(5) Ergänzend gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden vom 16. Juni 2010, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 03/2010 vom 28. Juli 2010, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Auswahlverfahren

(1) Die Berufungskommission legt auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen und des Ausschreibungstextes einen verbindlichen Kriterienkatalog für die Auswahl zur Besetzung der Professur fest.

(2) Darüber hinaus legt die Berufungskommission ein mehrstufiges Auswahlverfahren und einen zeitlichen Ablauf fest. Zum Auswahlverfahren gehören ein Vorstellungsgespräch und ein öffentlicher Vortrag. Darüber hinausgehende Formate, wie zum Beispiel öffentliche Lehrveranstaltungen, sind möglich. Der zeitliche Ablaufplan ist den Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilen.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, sind mindestens zwei vergleichende externe Gutachten einzuholen, in begründeten Ausnahmefällen für jede ausgewählte Bewerberin bzw. jeden ausgewählten Bewerber mindestens drei Einzelgutachten. Ist mindestens eine Frau unter den zu Begutachtenden, soll nach Möglichkeit eines der vergleichenden Gutachten bzw. mindestens je eines der Einzelgutachten von einer Professorin verfasst sein. Die

Gutachterinnen bzw. Gutachter werden von der Berufungskommission ernannt. Die Grundsätze zur Befangenheit sind zu beachten.

(4) Sind im Auswahlverfahren öffentliche Vorträge von Bewerberinnen und Bewerbern vorgesehen, können die Gutachterinnen bzw. Gutachter zu den öffentlichen Vorträgen und der begleitenden Sitzung der Berufungskommission geladen werden und an diesen teilnehmen; ihre gutachterlichen Stellungnahmen sind zu Protokoll zu nehmen (fast track-Verfahren).

(5) Die Gutachterinnen bzw. Gutachten müssen die Qualifikation der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber anhand der Berufungsvoraussetzungen nach dem SächsHSFG sowie dem Anforderungsprofil aus dem Ausschreibungstext beurteilen.

(6) Die Rektorin bzw. der Rektor kann zeitgleich zum Auswahlverfahren bzw. vor Erteilung des Rufes mit dem Ziel einer zügigen Besetzung der Stelle in einem Vorgespräch die Vorstellungen der Bewerberinnen bzw. Bewerber zur beabsichtigten sächlichen, räumlichen und persönlichen Ausstattung ermitteln. Das Vorgespräch wird regelmäßig im Beisein der Kanzlerin bzw. des Kanzlers und der Dekanin bzw. des Dekans geführt. Bei Professuren mit weitgehenden Aufgaben an überwiegend fremdfinanzierten Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen ohne Berufsrecht ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Leitung der Einrichtung zur Teilnahme berechtigt. Das Ergebnis der Vorgespräche ist zu protokollieren.

§ 10 Berufungsvorschlag

(1) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage der externen Gutachten einen begründeten Berufungsvorschlag. Der Berufungsvorschlag soll drei Namen und eine Rangfolge unter den Vorgeschlagenen enthalten.

(2) Die Begründung des Berufungsvorschlages muss eine vergleichende Bewertung der Lehr- und der Forschungs- oder künstlerischen Leistungen sowie der Lehrevaluationen enthalten. Die Begründung soll das nach § 9 Abs. 2 festgelegte Auswahlverfahren darstellen und sich an dem Kriterienkatalog nach § 9 Abs. 1 orientieren.

(3) Ein Sperrvermerk im Berufungsvorschlag, der nach Rufabsage der Vorplatzierten und vor Ruferteilung an die Nachplatzierten der Berufungskommission eine nochmalige Entscheidung ermöglicht, ist besonders zu begründen. Er ist nur zulässig, um die zwischenzeitliche Entwicklung der Nachplatzierten im Kontext der Ausschreibung zu beurteilen. Die Entscheidung der Berufungskommission zur Aufhebung des Sperrvermerks ist der Rektorin bzw. dem Rektor zur Prüfung nach § 11 Abs. 2 vorzulegen und vom Fakultätsrat nach § 12 Abs. 1 zu beschließen.

(4) Dem Berufungsvorschlag ist die schriftliche Stellungnahme der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät beizufügen. Wurde im Berufungsvorschlag keine Bewerberin berücksichtigt, sind die Bemühungen der Kommission zur Gewinnung von Wissenschaftlerinnen und die Gründe ihrer Nichtberücksichtigung besonders darzustellen.

(5) Der begründete Berufungsvorschlag ist der Rektorin bzw. dem Rektor vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Frist entscheidet sie bzw. er über die Einstellung des Berufungsverfahrens.

§ 11

Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens

- (1) Die Berufsbeauftragten überprüfen im Auftrag der Rektorin bzw. des Rektors,
1. ob der Berufungsvorschlag mit Blick auf die Funktionsbeschreibung und die Entwicklungsplanungen der Technischen Universität Dresden und der Fakultät schlüssig begründet ist,
 2. ob die Auswahl und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber schlüssig begründet sind,
 3. ob rechtliche Bestimmungen bei der Erstellung des Berufungsvorschlages, einschließlich der Berufsordnung, beachtet wurden und
 4. ob den Gleichstellungszielen der Technischen Universität Dresden Rechnung getragen wurde.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über den Fortgang des Verfahrens. Genügt der Berufungsvorschlag den Qualitätsanforderungen nach Abs. 1, wird der Berufungsvorschlag an den Fakultätsrat weitergeleitet. Genügt der Berufungsvorschlag den Qualitätsanforderungen nach Abs. 1 nicht, kann die Rektorin bzw. der Rektor den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zur Nachbesserung, ggf. zur erneuten Beratung und Beschlussfassung, zurückverweisen oder das Verfahren einstellen.

§ 12

Entscheidung über den Berufungsvorschlag, Berufsverhandlung

(1) Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag und leitet seinen Beschluss an die Rektorin bzw. den Rektor weiter.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet, ohne an den Beschluss des Fakultätsrates gebunden zu sein, über die Berufung. Vor dem Beschluss über die Berufung auf Professuren, die Aufgaben der Krankenversorgung im Universitätsklinikum wahrnehmen, ist das Einvernehmen des Vorstandes des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden einzuholen. Das Einvernehmen ist zu erteilen, wenn keine begründeten Zweifel an der Eignung des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden zu erfüllenden Aufgaben bestehen. Vor dem Beschluss über die Berufung auf Professuren, denen weitgehend Aufgaben an einer überwiegend fremdfinanzierten Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung ohne Berufsrecht zugewiesen sind, ist die Stellungnahme der Leitung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung zum Berufungsvorschlag einzuholen.

(3) Erteilt die Rektorin bzw. der Rektor den Ruf an einen der im Berufungsvorschlag Vorgeschlagenen, nimmt sie bzw. er, sofern das Vorgespräch nach § 9 Abs. 6 nicht stattfand oder noch nicht abgeschlossen wurde, Berufsverhandlungen auf. § 9 Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Sie bzw. er kann eine Frist zur Annahme des Rufes bestimmen.

(4) Beabsichtigt die Rektorin bzw. der Rektor, vom Beschluss des Fakultätsrates abzuweichen, erörtert sie bzw. er dies vor der endgültigen Entscheidung mit der Dekanin bzw. dem Dekan.

(5) Beruft die Rektorin bzw. der Rektor keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, kann sie bzw. er die Berufungskommission zu einem erneuten Berufungsvorschlag auffordern oder das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat einstellen.

(6) Die Berufungskommission legt den erneuten Berufungsvorschlag nach Absatz 5 der Rektorin bzw. dem Rektor gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 vor.

§ 13

Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Der Vorschlag der Fakultät zur Besetzung einer Juniorprofessur ist 18 Monate vor der Neubesetzung, sonst mit dem Bekanntwerden des Freiwerdens der Stelle zu unterbreiten.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 2 bis 12 entsprechend. Auf die Durchführung von Berufungsverhandlungen kann verzichtet werden.

§ 14

Besondere Berufungsverfahren

(1) Für besondere Berufungsverfahren nach § 26 GO TUD gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

(2) Abweichend von § 2 können Fakultäten und Bereiche nach § 4 Abs. 1 GO TUD dem Rektorat Vorschläge zur Einrichtung fakultätsübergreifender Professuren unterbreiten.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 bis 3 hat der Ausschreibungstext folgende Angaben zu enthalten:

1. die Breite der inhaltlichen Ausrichtung der Professur,
2. die fachlichen Anforderungen und Zielsetzungen, die mit der Ausschreibung der besonderen Professur verbunden sind, sowie die stellenspezifischen Erwartungen,
3. die vorgesehene Wertigkeit,
4. den Zeitpunkt der beabsichtigten Besetzung,
5. die Berufungsvoraussetzungen an die Bewerberinnen und Bewerber nach dem SächsHSFG,
6. die besondere Ansprache von Wissenschaftlerinnen,
7. bei befristeten Professuren den Befristungszeitraum sowie sofern vorgesehen die Option auf Fortsetzung als unbefristete Professur nach erfolgreicher Evaluation unter Angabe der wesentlichen Evaluationskriterien.

(4) Die Auswahlkommission setzt sich abweichend von § 6 Abs. 1, Abs. 3 bis 6 paritätisch aus

1. besonders qualifizierten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern und Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftlern der TU Dresden und

2. externen, international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, vorzugsweise aus den Einrichtungen der DRESDEN-concept e. V.-Partner, zwei Studierenden sowie der Rektorin bzw. dem Rektor zusammen. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt dabei über die Mehrheit von mindestens einem Sitz. Bei thematisch vollständig ungebundenen Professuren müssen Mitglieder aus allen Bereichen der TU Dresden in der Kommission vertreten sein; bei thematisch weitgehend ungebundenen Professuren soll bei der Besetzung der Auswahlkommission die fachliche Breite der Ausschreibung berücksichtigt werden. Der Auswahlkommission gehören mindestens sieben Mitglieder an.

(5) Abweichend von § 9 Abs. 3 erstellt die Auswahlkommission für die Besetzung von befristeten oder zunächst befristeten Professuren einen Berufungsvorschlag auf der Grundlage von drei Gutachten von international ausgewiesenen Fachkolleginnen und Fachkollegen. Für die Besetzung unbefristeter Professuren gilt § 26 Abs. 7 GO TUD.

(6) Das Rektorat prüft, ob mit dem vorgelegten Berufungsvorschlag die mit der Ausschreibung verbundenen besonderen Anforderungen und Zielsetzungen erreicht werden können. Es kann für die Entscheidung weitere Expertinnen und Experten zu Rate ziehen.

(7) Die Aufgaben der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät nimmt die bzw. der Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden wahr.

(8) Die besondere Förderung von qualifizierten Wissenschaftlerinnen ist zu beachten.

(9) Die Evaluation zunächst befristet besetzter Professuren mit der Option auf eine unbefristete Professur ist in einer gesonderten Ordnung zu regeln.

§ 15

Verkürzte Berufungsverfahren

(1) Für verkürzte Berufungen nach § 27 GO TUD, die eine Berufung in eine Professur ohne erneutes Ausschreibungsverfahren zum Gegenstand haben, gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

(2) Bei der Besetzung von Professuren gemäß § 27 Abs. 1 a) GO TUD sind die Vergabebestimmungen des hochschulübergreifenden Förderprogramms angemessen zu berücksichtigen.

(3) Soll eine Professur mit einer Nachwuchsgruppenleiterin bzw. einem Nachwuchsgruppenleiter nach einem erfolgreich durchlaufenem Förderprogramm gemäß § 27 Abs. 1 b) GO TUD besetzt werden, ist die Stelle der Nachwuchsgruppenleiterin bzw. des Nachwuchsgruppenleiters öffentlich und in der Regel international auszuschreiben; zusätzlich zu den Angaben entsprechend § 3 Abs. 3 sind die Kriterien für die Berufung in die nachfolgende Professur sowie deren Besetzungszeitpunkt in der Ausschreibung anzugeben. Das von der Fakultät zu erstellende Förderprogramm bedarf der Genehmigung des Rektorats und ist zu veröffentlichen. Die Berufung erfolgt nach einer positiven Evaluation; Näheres ist in einer gesonderten Ordnung zu regeln.

(4) Ist die Berufung in eine höherwertige Professur nach erfolgreichem Durchlaufen eines Berufungs- und Karrierekonzeptes gemäß § 27 Abs. 2 a) GO TUD beabsichtigt, sind der Besetzungszeitpunkt und die Kriterien für die Berufung in die höherwertige Professur in

der Ausschreibung zur Besetzung der anfänglichen Professur anzugeben. Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.¹

(5) Wird zur Abwehr eines Rufangebotes auf eine höherwertige Professur an eine andere Hochschule eine Berufung auf eine höherwertige Professur gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 b) GO TUD angestrebt, ist das Rufangebot in Schriftform vorzulegen. Über die Berufung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät; dem Vorschlag ist ein Votum des Fakultätsrates beizufügen, in der die Leistungen der Rufempfängerin bzw. des Rufempfängers in Lehre, Forschung, Wissenstransfer und Gremienarbeit sowie die Bedeutung ihres bzw. seines Verbleibs an der TU Dresden für die Weiterentwicklung der Fakultät, des Bereiches bzw. der Hochschule zu beurteilen sind.²

(6) Bei der Besetzung einer Professur ohne Ausschreibung nach § 26 Abs. 4 GO TUD muss der Vorschlag der Fakultät folgende Angaben enthalten:

1. die besondere Qualifikation der auserwählten Persönlichkeit, die durch im internationalen Vergleich exzellente Leistungen und Ergebnisse in der Forschung belegt sind, signifikant überdurchschnittliche Leistungen und Ergebnisse in der akademischen Lehre sowie herausragendes Engagement in der akademischen Selbstverwaltung erwarten lassen,
 2. die erwarteten Impulse zur Stärkung der Profilbildung der Fakultät und der Universität anhand der Forschungsprofilinien und des Hochschulentwicklungsplans sowie zum Ausbau der Qualität in Lehre und Forschung oder zur Stärkung der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
 3. die Integration der Professur in die Forschungsstruktur der Fakultät und des Bereiches sowie die Synergien zu außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
- § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Zeitlich befristete Professuren, Teilzeitprofessuren

Für die Besetzung von zeitlich befristeten Professuren und Teilzeitprofessuren gilt diese Ordnung entsprechend.

§ 17 Berufung auf Probe

(1) Mit Ausnahme von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können erstmals Berufene für die Dauer von bis zu zwei Jahren auf Probe eingestellt werden. Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Mit der Einstellung vereinbaren die Rektorin bzw. der Rektor, die Dekanin bzw. der Dekan und die bzw. der zu Berufende Ziele zur fachlichen und persönlichen Entwicklung der bzw. des zu Berufenden in der Lehre, Forschung und Selbstverwaltung.

(2) Spätestens neun Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses ist die bzw. der auf Probe Berufene einer Bewährungsfeststellung zu unterziehen. Die Bewährungsfeststellung ist durch eine vom Fakultätsrat eingesetzte Kommission von mindestens fünf Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern vorzunehmen. Die Entwicklung der bzw. des auf Probe Berufenen seit Dienstantritt ist anhand der Zielvereinbarung zu beurteilen.

¹ Derzeit nicht anwendbar infolge der Maßgaben des SMWK zur Genehmigung der Grundordnung (Bescheid vom 27. Mai 2016): Anwendbarkeit der Norm erst nach Änderung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes.

² wie Fn. 1

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan legt der Rektorin bzw. dem Rektor spätestens sechs Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses einen Vorschlag zur Fortsetzung oder Beendigung des Dienstverhältnisses vor. Dem Vorschlag ist das Ergebnis der Beurteilung der eingesetzten Kommission beizufügen.

(4) Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Fortsetzung oder Beendigung des Dienstverhältnisses unter Berücksichtigung des Vorschlages der Dekanin bzw. des Dekans. Die Entscheidung ist der bzw. dem auf Probe Berufenen spätestens vier Monate vor Beendigung des Probendienstverhältnisses mitzuteilen.

§ 18

Stiftungs- und fremdfinanzierte Professuren

(1) Stiftungs- und fremdfinanzierte Professuren dienen der Ergänzung des Lehr- und Forschungsangebotes.

(2) Die Professuren werden auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der TU Dresden und dem Stiftenden bzw. Finanzierenden eingerichtet. In der Vereinbarung sind insbesondere zu regeln:

1. Wertigkeit und Funktionsbeschreibung der Professur,
2. Ziel und inhaltliche Ausgestaltung der Professur,
3. Festlegungen zur dienstrechtlichen Ausgestaltung der Professur,
4. Laufzeit der Stiftung bzw. Finanzierung sowie Festlegungen zur eventuellen Weiterführung der Professur nach Ablauf der Befristung,
5. Bereitgestelltes Finanzierungsvolumen, dessen Verwendungszweck und Zahlungsmodalitäten sowie
6. ergänzende Regelungen zum Berufungsverfahren.

(3) Die Regelungen dieser Ordnung sind anzuwenden.

§ 19

Gemeinsame Berufungen

(1) Zur Förderung und Intensivierung der personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre können Professuren gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung besetzt werden.

(2) Das Berufungsverfahren wird vorrangig durch eine Vereinbarung mit der außeruniversitären Forschungseinrichtung geregelt, die insbesondere abweichende Regelungen zum Ausschreibungsverfahren gemäß § 3 Absätze 1 und 2 und zur Zusammensetzung der Berufungskommission gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 enthalten kann.

(3) Ist eine gemeinsame Berufung ohne Begründung eines Beamten- oder Dienstverhältnisses mit dem Freistaat Sachsen gemäß § 62 Abs. 2 SächsHSFG (sog. Thüringer Modell) beabsichtigt, gelten nachfolgende Besonderheiten:

1. abweichend von § 3 Abs. 1 kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden; im Fall einer Ausschreibung ist auf die Besonderheit des Berufungsmodells zusätzlich zu den Anforderungen des § 3 Abs. 3 hinzuweisen;

2. der Berufungskommission gehören abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 in der Regel aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei Mitglieder, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Studierenden je ein Mitglied an;
3. das Auswahlverfahren nach § 9 Abs. 2 kann angemessen verkürzt werden; zwei externe Gutachten sind einzuholen;
4. die Vereinbarung nach Abs. 2 muss insbesondere enthalten:
 - a) das Fachgebiet, auf das berufen werden soll, sowie die Verpflichtungen der bzw. des zu Berufenden gegenüber der TU Dresden, insbesondere in der Lehre,
 - b) Regelungen zur Ahndung von Schlecht- oder Nichterfüllung von Verpflichtungen, die die bzw. der Berufene gegenüber der TU Dresden zu erfüllen hat.

(4) Ergänzend sind die Regelungen dieser Ordnung entsprechend anzuwenden. Zur Protokollführung gemäß § 6 Abs. 10 kann auch ein Mitglied der an der Berufung beteiligten Forschungseinrichtung hinzugezogen werden.

§ 20

Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen mit Berufungsrecht

Auf Verfahren an Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen der TU Dresden, denen das Berufsrecht übertragen wurde, ist die Ordnung entsprechend anzuwenden. Die Rechte und Pflichten des Fakultätsrates sowie der Dekanin bzw. des Dekans werden durch die vergleichbaren Organe der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung wahrgenommen.

§ 21

Berufungen an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus

Die Berufsordnung findet auf Berufsverfahren an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus Anwendung, soweit speziellere Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinik-Gesetz) vom 6. Mai 1999, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1999, Bl.-Nr. 8, S. 207, nicht vorgehen.

§ 22
Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Gleichzeitig wird die Berufsordnung der TU Dresden vom 15. August 2009, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 06/2009 vom 25. August 2009, aufgehoben.

Dresden, den 3. November 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen